



Kennzeichnung und Anpreisung von Online angebotenen Lebensmitteln

Das Wichtigste in Kürze:

Seit dem 01.05.2018 müssen bei online angebotenen Lebensmitteln alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben online zur Verfügung gestellt werden, welche auch bei der Abgabe vor Ort verfügbar sein müssen (Art. 44 LGV).

- Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Datierung und das Warenlos.
- Bei offen angebotenen Produkten wie Gipfeli oder Menus von Lieferdiensten müssen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf schriftliche Angaben kann teilweise verzichtet werden, wenn die Informationen z. B. beim Kundendienst erfragt werden können.
- Für die Werbung und Anpreisung von Produkten gelten dieselben Bedingungen wie für die Lebensmittel selbst.

Informationen zu online angebotenen vorverpackten Lebensmitteln

Konkret vorgeschrieben sind sämtliche Angaben gemäss Art. 3 LIV; ausführlichere Informationen dazu finden sich unter www.klzh.ch/kennzeichnung.

Anzugeben sind insbesondere folgende Elemente:

- Sachbezeichnung
- Vollständige Zutatenliste
- Sofern vorhanden Hinweise z. B. zum Koffeingehalt, Süsstoffen oder besonderer Verarbeitung (z. B. «pasteurisiert», «unter Schutzatmosphäre verpackt»)
- Nährwertdeklaration bei Produkten mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben. Hinweis: ab dem 01.05.2021 ist die Nährwertdeklaration (mit wenigen Ausnahmen) für alle Lebensmittel vorgeschrieben
- Wenn nötig Informationen über die Aufbewahrung und Haltbarkeit des Produktes (z. B. «gekühlt aufbewahren») sowie eine Gebrauchsanweisung
- Sofern zutreffend: Hinweis auf gentechnologisch veränderte Lebensmittel / Zutaten
- Kontaktadresse der verantwortlichen Firma oder des Onlineshops
- Produktionsland

Das Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdatum und das Warenlos müssen online nicht angegeben werden.

Je nach Produktkategorie sind weitere schriftliche Angaben nötig; die folgenden Informationen sind nicht abschliessend:

- Fleisch: Angaben zur Herkunft, Aufzucht und Schlachtung, allenfalls Bewilligungsnummern des Schlachthofs / Zerlegebetriebs, Identitätskennzeichen (Art. 17, Art. 36 LIV)
- Fisch: Produktionsland / Fanggebiet, Produktionsmethode, Fanggerät (Art. 17 LIV, Art. 19 VLtH)
- Milch und Milchprodukte: Angaben gemäss VLtH zur Hitzebehandlung wie Past oder UHT, Fettgehalt, Festigkeitsstufe bei Käse etc.
- Nahrungsergänzungsmittel: empfohlene tägliche Verzehrsmenge, Warnhinweise (Art. 3 VNem)
- Alkoholische Getränke mit mehr als 1.2 Vol% Alkohol: Angabe des Alkoholgehaltes. Vorschriften zum Jugendschutz und Werbung beachten (Art. 42, Art. 43 LGV)



Informationen zu online offen angebotenen Lebensmitteln

Wenn Lebensmittel offen angeboten und erst auf Wunsch oder Bestellung des Kunden verpackt werden, gilt dies als Offenverkauf. Beispiele dafür sind z. B. einzelne Gipfeli oder Kuchenstücke oder auch Pizza vom Lieferdienst. Für solche Produkte gelten dieselben Bestimmungen wie bei verpackten Produkten (Art. 39 LGV). Beim Offenverkauf ist es aber möglich, auf schriftliche Angaben teilweise zu verzichten. Dann müssen den Kunden die notwendigen Informationen für den Kauf des Produktes auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Den Kunden wird mit einem gut sichtbaren Hinweis mitgeteilt, wie und wo die notwendigen Informationen eingeholt werden können
- Die Informationen sind kostenlos und stehen jederzeit zur Verfügung
- Die angegebene Kontaktperson muss die entsprechenden Auskünfte erteilen können

Auch bei offen angebotenen Lebensmitteln sind einige Angaben in jedem Fall schriftlich zu machen. Dazu gehört insbesondere die Herkunft von Fleisch sowie, falls zutreffend, Informationen über gentechnologische oder andere besondere Verfahren, in der Schweiz nicht zulässige Haltungsformen von Tieren oder den Einsatz von Antibiotika und Wachstumsförderern in der Tierzucht (Art. 39 LGV).

Online-Werbung und Anpreisungen

Die Bestimmungen über die Werbung und Anpreisung von Lebensmitteln gelten auch für Onlineshops:

- Sämtliche Angaben über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen den Konsumenten nicht täuschen
- Die Bestimmungen zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben sind einzuhalten
- Verboten sind Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind.

Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

Merkblätter des Kantonalen Labors Zürich:

www.kl.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/klz/de/lebensmittel/formulare_merkblaetter.html

Gesetzgebung für Lebensmittel: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02)
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel vom 16. Dezember 2016 (LIV, SR 817.022.16)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 16. Dezember 2016 (VLtH, SR 817.022108)
- Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel vom 16. Dezember 2016 (VNem, SR 817.022.14)

Das Kantonale Labor Zürich erarbeitet die Informationen zu diesem Merkblatt sehr sorgfältig. Ein Merkblatt stellt jedoch immer eine Zusammenfassung und vereinfachte Darstellung der gesetzlichen Grundlagen dar. Es ist daher nicht möglich alle rechtlichen Vorschriften im Detail abzubilden und es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die zur Verfügung gestellten Angaben vollständig und fehlerfrei sind. Um Aktualität sind wir stets bemüht, wir können jedoch auch dafür keine Zusicherung abgeben.